Sächsischer Schützenbund e. V.

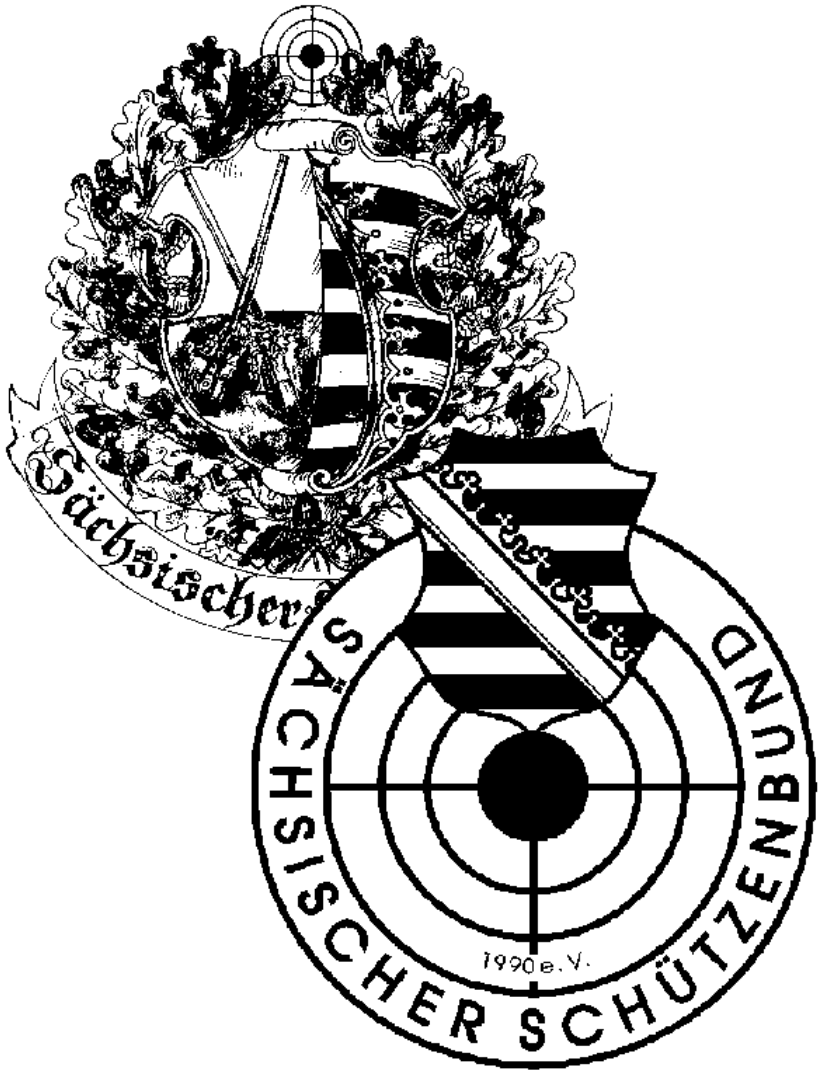

Geschäftsordnung

GESCHÄFTSORDNUNG DES SÄCHSISCHEN SCHÜTZENBUNDES E. V.

§1 Anwendungsbereich

1.1 Der Sächsische Schützenbund e.V. (SSB) erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung des SSB diese Geschäftsordnung.

1.2 Die Geschäftsordnung gilt für die in § 13 der Satzung des SSB genannten Organe und Ausschüsse.

1.3 Die Geschäftsordnung gilt nur insoweit, als in der Satzung des SSB keine entgegenstehenden Regelungen enthalten sind.

§ 2 Einberufung und Tagesordnung

2.1 Die Versammlungen, Sitzungen oder Tagungen werden, soweit die Satzung des SSB die Einberufung nicht einem einzelnen Organ überträgt, durch die jeweiligen Präsidenten/ Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten bzw. Stellvertreter des Vorsitzenden berufen.

2.2 Die Einberufung erfolgt schriftlich, soweit die Satzung des SSB nichts anderes bestimmt, mindestens 10 Tage vor dem Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

2.3 In begründeten dringenden Fällen kann die Einberufung einer Tagung oder Sitzung auch mündlich, telefonisch oder telegraphisch vorgenommen werden.

2.4 Die Versammlung, Tagung oder Sitzung muss durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Betreffenden Gremiums dies verlangen, soweit die Satzung des SSB nichts anderes bestimmt.

2.5 Die mit der Einberufung bekannt gegebene Tagesordnung kann soweit die Satzung des SSB nichts anderes bestimmt, mit Zustimmung der Mitglieder des betreffenden Gremiums ergänzt bzw. zu Beginn der Versammlung, Tagung oder Sitzung per Beschluss geändert werden. Der Versammlungsleiter bringt die Tagesordnung zur Abstimmung.

§ 3 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

3.1 Die Beschlussfähigkeit der Delegiertenversammlung richtet sich nach § 19 der Satzung des SSB.

3.2 Die anderen genannten Gremien sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

3.3 Jedes anwesende Mitglied des betreffenden Organs hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.

3.4 Die Beschlussfähigkeit einer laufenden Versammlung, Tagung oder Sitzung muss beantragt werden. Eine nachträgliche Feststellung der Beschlussunfähigkeit ist unzulässig.

3.5 Ist aus Gründen der Beschlussunfähigkeit eine Versammlung, Tagung oder Sitzung aufgelöst worden, ist eine neue Versammlung innerhalb von vier Wochen, bei den anderen Gremien innerhalb von 14 Tagen, einzuberufen.

§ 4 Versammlungsleitung

4.1 Die Versammlungen, Tagungen oder Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten bzw. durch den jeweiligen Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

4.2 Sind die unter 1. genannten Personen verhindert und ist eine ordentliche Einberufung entsprechend § 2, Absatz 1 erfolgt, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter.

4.3 Der Versammlungs-, Tagungs- oder Sitzungsleiter kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Leitung auf ein anderes Gremiumsmitglied übertragen.

4.4 Betreffen Aussprachen bzw. Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte den Versammlungs-, Tagungs- oder Sitzungsleiter persönlich, ist in dieser Sache die Leitung einem anderen zur Leitung berechtigten Gremiumsmitglied zu übertragen.

4.5 Nach der Eröffnung der Versammlung, Tagung oder Sitzung stellt der Versammlungsleiter die satzungs- bzw. ordnungsgemäße Einberufung fest und gibt diese zu Protokoll.

4.6 Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in festgesetzter Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.

4.7 Dem Versammlungsleiter stehen alle angemessenen Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Ablaufes der Versammlung, Tagung oder Sitzung erforderlich sind. Ist die Durchführung der Veranstaltung unter diesen Aspekten gefährdet, kann der Versammlungsleiter Rednern das Wort entziehen sowie Unterbrechung bzw. Aufhebung der Versammlung anordnen.
Über Einsprüche gegen diese Entscheidungen, die unmittelbar ohne Begründungen vorzubringen sind, entscheiden die Teilnehmer ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Worterteilung und Rednerfolge

5.1 Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst der als Berichterstatter vorgesehene Versammlungsteilnehmer zu hören.
Bei der Behandlung von Anträgen ist dem Antragsteller zuerst das Wort zu erteilen.
Nach der Aussprache vor Beginn der Abstimmung, können der Berichterstatter bzw. der Antragsteller noch einmal das Wort ergreifen.

5.2 Das Wort zur Aussprache erteilt der Versammlungsleiter.
Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung wird eine Rednerliste erstellt. Die Worterteilung erfolgt in der Reihenfolge der Rednerliste.

5.3 Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

5.4 Alle zur Versammlung, Sitzung oder Tagung ordentlich geladenen Mitglieder dürfen sich an der Aussprache beteiligen. Sie dürfen sich nicht beteiligen, wenn es um Entscheidungen materieller Art geht, die sie persönlich betreffen.

5.5 Die Sitzungen des Präsidiums, des Gesamtvorstandes und des Ehrungsausschusses des SSB sind nicht öffentlich. Auf Einladungen des Präsidenten bzw. jeweiliger Vorsitzenden können an den Tagungen und Sitzungen bei Bedarf Mitglieder anderer Organe beratend teilnehmen.

§ 6 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

6.1 Das Wort zur Geschäftsordnung wird vom Versammlungsleiter auch außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, jedoch erst nachdem der Vorredner seine Ausführungen beendet hat.

6.2 Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung brauchen nicht gehört werden. In der Regel ist eine Für- und eine Gegenrede ausreichend.

6.3 Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen.

6.4 Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Fall erforderlich, Redner unterbrechen.

§ 7 Anträge, Antragsform, Antragsfrist

7.1 Anträge an die im § 1, Absatz 2 genannten Organe und Ausschüsse können von den stimmberechtigten Mitgliedern des betreffenden Organs sowie laut § 16.5 der Satzung des SSB eingebracht werden.
Bei ausgeschriebenen Wahlen in die unter §1, Absatz 2 genannten Organe und Ausschüsse sind Anträge zur Aufnahme von Kandidaten durch die Vorsitzenden der Vereinigungen bis 4 Wochen vor der Wahlversammlung an das Präsidium des Sächsischen Schützenbundes einzureichen.

7.2 Soweit die Form und Frist für das Einreichen von Anträgen nicht bereits durch die Satzung des SSB geregelt wird, sollten Anträge in der Regel bis mindestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung, Tagung oder Sitzung schriftlich über die Geschäftsstelle an das Präsidium des SSB eingereicht werden.

7.3 Anträge die sich aus der Beratung eines Antrages ergeben, diesen verbessern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
Sie bedürfen der Zustimmung von mehr als 50 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 8 Dringlichkeitsanträge

8.1 Anträge, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind sowie Anträge, die nicht fristgerecht eingereicht wurden, können nur als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

8.2 Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zur Beratung bzw. Beschlussfassung kommen.

8.3 Über Dringlichkeitsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.

8.4 Anträge zur Aufhebung bzw. Veränderung bereits gefasster Beschlüsse gelten als Dringlichkeitsanträge.

8.5 Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen oder Auflösungen des Verbandes sind unzulässig.

§ 9 Anträge zur Geschäftsordnung

9.1 Anträge zur Geschäftsordnung auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit sind außerhalb der Rednerliste unter Berücksichtigung des § 6 Absatz 2 der Geschäftsordnung abzustimmen.

9.2 Redner, die zur Sache selbst gesprochen haben, können keinen Antrag auf Beendigung der Debatte stellen.

9.3 Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der noch vorgesehenen Redner bekannt zu geben.
Die Versammlung bzw. die stimmberechtigten Tagungs- und Sitzungsteilnehmer können beschließen, ob diesen Rednern noch das Wort erteilt werden soll.

§ 10 Abstimmungen

10.1 Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben und zu verlesen.

10.2 Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weittestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher der weittestgehende Antrag ist, kann darüber abgestimmt werden.

10.3 Während der Abstimmung sind keine Wortmeldungen zulässig.

10.4 Insoweit die Satzung des SSB nichts anderes bestimmt, erfolgen Abstimmungen offen.
Offene Abstimmungen bei Delegiertenkonferenzen sind mit dem gültigen Mitgliedsausweis des Sächsischen Schützenbundes e. V. durchzuführen.
Auf Antrag von mindestens zwei Stimmberechtigten kann auch eine andere Form der Abstimmung beschlossen werden.

10.5 Die Abstimmungen entscheiden, soweit die Satzung des SSB nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
Enthaltungen werden ebenso wie ungültige Stimmen nicht in die Berechnung zur Ermittlung der einfachen Mehrheit bzw. 2/3 Mehrheit einbezogen.

10.6 Angezweifelt offene Abstimmungen müssen innerhalb einer Stunde nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses auf Antrag namentlich oder geheim wiederholt werden.

§ 11 Beschlüsse

11.1 Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Ausschüsse mit Außenwirkung bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium des SSB. Auf Antrag eines Präsidiumsmitgliedes können diese Beschlüsse durch das Präsidium mit einer 2/3 Mehrheit aufgehoben werden.

11.2 Beschlüsse können außerhalb von Präsidiums- bzw. anderen Tagungen oder Sitzungen, wenn erforderlich, auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Sie bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder. Das Ergebnis der Abstimmung ist umgehend ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

§12 Protokollierung

12.1 Über alle Versammlungen, Tagungen und Sitzungen sind Protokolle bzw. Niederschriften zu führen.
Aus ihnen müssen Datum, Versammlungsort, Namen der Teilnehmer, Gegenstand der Beschlussfassung, die Beschlüsse in Wortlaut, Schwerpunkte der Aussprachen und Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.

12.2 Protokolle der Tagungen/Sitzungen des Präsidiums und des Gesamtvorstandes sind spätestens 4 Wochen nach der Tagung/Sitzung allen Präsidiums- und Gesamtvorstandsmitgliedern in Abschrift und/oder oder digitaler/elektronischer Übermittlung per E-Mail und/oder Download zuzustellen.
14 Tage nach der Zustellung erlischt die Einspruchsfrist.

12.3 Protokolle der anderen Gremien werden zu Beginn der nächstfolgenden Veranstaltung durch die stimmberechtigten Teilnehmer bestätigt.

12.4 Protokolle bzw. Niederschriften sind, soweit die Satzung des SSB nichts anderes bestimmt, vom Präsidenten/Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

12.5 Zur Protokollkontrolle können Anfragen der jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 13 Inkrafttreten

13.1 Die Geschäftsordnung wird vom Gesamtvorstand des SSB beschlossen und tritt nach Beschlussfassung in Kraft.

13.2 Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind an das Präsidium des SSB zu richten und von diesem zur Beschlussfassung im Gesamtvorstand vorzulegen.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung wurde durch Beschluss der Gesamtvorstandssitzung vom 24. März 2012 angenommen.

Sächsischer Schützenbund e. V.
Fachverband für sportliches Schießen in Sachsen
Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V. und Landessportbund Sachsen e. V.

Postfach 317
04165 Leipzig
Telefon 0341/4427334
Fax 0341/2117036
E-Mail info@saechsischer-schuetzenbund.de
Homepage www.saechsischer-schuetzenbund.de